

## IV.

Tagsatzungsbeschluss vom 23sten Juni 1806.  
betreffend das Schweizerische Kantonal-  
Bürgerrecht.

---

1.) Es stehet den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen.

2.) Es soll ein Zeitraum von 10 Jahren bestimmt seyn, (von der Annahme an gerechnet) innert welchem ein neu angenommener Bürger, sich nicht in einem andern Kanton, falls der betreffende Kanton ihm solches vor Verflus dieses Zeitraumes nicht freywillig gestattet, niederlassen könne.

3.) Der Fremde, der ein Gemeinds- und Kantons-Bürgerrecht erworben hat, und nach den, im 2ten S. enthaltenen Bestimmungen, sich in einem andern Kanton niederlassen will, ist gehalten, seinen Bürgerrechts- und Heimathschein, nebst einem Zeugniß sittlicher Aufführung vorzuweisen. — Der vorzuweisende Heimathschein soll auch das Datum der Aufnahme, als Gemeinds- und Kantons-Bürger enthalten.

---